

## **Gesetzentwurf**

der Abgeordneten **Joachim Herrmann, Alexander König, Peter Welnhöfer**, Günther Babel, Georg Eisenreich, Dr. Ingrid Fickler, Petra Guttenberger, Christine Haderthauer, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Anton Kern, Martin Neumeyer, Thomas Obermeier, Edeltraud Plattner, Hans Rambold, Sebastian Freiherr von Rotenhan, Berthold Rütth, Martin Sailer, Jakob Schwimmer, Sylvia Stierstorfer, Ernst Weidenbusch, Dr. Bernd Weiß, Josef Zellmeier und **Fraktion CSU**

### **zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes**

#### **A) Problem**

Gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Petitionsgesetzes sind Petitionen schriftlich einzureichen. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 des Petitionsgesetzes bestimmt, dass durch elektronische Dokumente erhobene Petitionen nur dann der Schriftform aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 genügen, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Privatpersonen nur in Ausnahmefällen über qualifizierte elektronische Signaturen verfügen. Das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur stellt daher ein wesentliches Hindernis für die Erhebung von Petitionen mittels elektronischer Dokumente dar.

#### **B) Lösung**

Zur Förderung der Bürgerfreundlichkeit ist auf das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur zu verzichten. Um zu gewährleisten, dass die Petition tatsächlich von dem Absender stammt, ist die Angabe des Urhebers der Petition und von dessen Postanschrift erforderlich, aber auch ausreichend. Mit der Zurverfügungstellung eines speziellen Formulars im Internet kann die Ordnungsmäßigkeit der Petitionserhebung sichergestellt werden.

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes**

#### **§ 1**

Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung (Bayerisches Petitionsgesetz - BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl S. 544, BayRS 1100-5-1), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind.“

b) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Für die Erhebung von elektronisch übermittelten Petitionen ist das im Internet zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.